



Lfd. Nr.: <b>043-2016</b>
<b>Sachbearbeiter/in:</b> Gerd Köhnken Az.: 610-09 kö.
Datum: 17.03.2016

**STADT VISSELHÖVEDE  
DER BÜRGERMEISTER**

**Sitzungsvorlage**

**( X ) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben**

<b>A u s s c h u s s / G r e m i u m</b>	<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Abstimmung:</b>	<b>Z</b>
<b>Ortsrat Jeddigen</b>	<b>öffentlich</b>	<b>30.03.2016</b>	<b>5:1:1</b>	<b>Kg</b>

**Tagesordnungspunkt:** Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Stellungnahme Ortsrat Jeddigen

**Beschlussvorschlag:** Der Ortsrat Jeddigen spricht sich für die Ausweisung eines Vorranggebietes für raumbedeutsame Windenergieanlagen im nördlichen Bereich der Ortschaft Jeddigen aus.

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Zuge eines Beteiligungsverfahrens der Stadt Visselhövede den Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms (**RROP 2015**) mit der Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 31. Mai 2016 vorgelegt.

Bezogen auf die planerischen Vorgaben für die Ortslage von Jeddigen ist festzustellen, dass sich im Entwurf des Raumordnungsprogramms in Jeddigen, mit Ausnahme der Frage zu den Auswahlflächen für Windenergie, keine nennenswerten Veränderungen zum vorherigen RROP 2005 ergeben haben.

Aus der dem **RROP 2015** beiliegenden „Arbeitskarte Windenergie“ ist zu entnehmen, dass eine nördlich von Jeddigen gelegene Potenzialfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen aufgrund des trennenden Waldes und der sonstigen vom Landkreis festgelegten harten und weichen Tabuzonen derzeit aus Landkreissicht als Vorrangfläche nicht geeignet scheint. Problematisch ist sowohl die unzureichende Mindestgröße eines Windkraftvorranggebietes von 50 ha Potenzialfläche als auch die sich von Süden annähernde Einzelhauswohnbebauung in der verlängerten Weidenstraße (siehe dazu beiliegenden Auszug aus der „Arbeitskarte Windenergie“).

Nähere Überprüfungen, u. a. mit dem Eigentümer der Einzelhauswohnbebauung, haben zu

der Erkenntnis geführt, dass bei Aufgabe der Wohnbebauung auf der fraglichen Hofstelle im Außenbereich eine ausreichende Flächengröße für raumbedeutsame Windenergieanlagen von mehr als 50 ha, westlich des trennenden Waldstückes, erreicht werden kann. Weitere Ausschlusskriterien aus den vorgelegten Entwurfsunterlagen des **RROP 2015** sind hier nicht bekannt, so dass demzufolge die Ausweisung eines Vorranggebietes für raumbedeutsame Windenergieanlagen ermöglicht werden müsste.

Die offenbar bestehenden Überlegungen in der Naturschutzbehörde des Landkreises, in dem Bereich des potenziellen Windenergiestandortes zukünftig ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen, da die Flächen sich als „landschaftsschutzwürdig“ darstellen, sollten seitens des Orsrates Jeddigen als Beurteilungskriterium zurückgewiesen werden. Dieses Kriterium ist weder in den harten noch in den weichen Tabuzonen des Kriterienkataloges des **RROP 2015** enthalten. Die spätere Einbeziehung dieses Faktums im Zuge der Abwägung käme einer Verhinderungsplanung gleich. Schutzwürdigkeit allein ist noch kein Landschaftsschutz. Ein „Freihaltebelang“ für mögliche Schutzflächen ist nicht gerechtfertigt. Solange eine Unterschutzstellung nicht erfolgt ist, kann eine bloße „Schutzwürdigkeit“ dieser Gebiete der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden.

Im Auftrage

Gerd Köhnken  
Bauamtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel  
Bürgermeister